

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB) der Essmann GmbH – Sportwagenvermietung

§1: Mietvertrag und Mietpreis

§2: Dokumente

§3: Fahrzeugzustand, Übergabe und Rückgabe

§4: Nutzung des Mietfahrzeugs

§5: Schäden am Mietfahrzeug

§6: Haftung des Mieters

§7: Haftung des Vermieters

§8: Kündigung

§9: Stornierung

§10: Bonitätsprüfung

§11: Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

§1: Mietvertrag und Mietpreis

- a. Durch die verbindliche Onlinebuchung über unsere Internetpräsenz www.essmann-sportwagen.de oder der schriftlichen Unterzeichnung kommt der Abschluss eines Mietvertrags zustande. Die Buchung muss schriftlich vom Vermieter bestätigt werden. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Kraftfahrzeugs. Ein Widerrufsrecht besteht bei Mietverträgen nicht.
- b. Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass das Fahrzeug von weiteren im Mietvertrag namentlich aufgeführten Personen gefahren werden darf. Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, das Fahrzeug Dritten Personen zu überlassen. Bei Verstoß erlischt der Versicherungsschutz. Der Mieter erklärt, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist.
- c. Mietpreis, Kautions und Versicherungsschutz ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist im Voraus zu entrichten. Dies gilt ebenfalls bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer. Die Rückzahlung der hinterlegten Kautions erfolgt spätestens nach 14 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs in einwandfreiem Zustand.
- d. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters

berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- e. Wird mit Kreditkarte bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. die Schadenselbstbeteiligungen über die Kreditkarte abzurechnen.

§2: Dokumente

Der Mieter und sämtliche im Mietvertrag aufgeführten Fahrer müssen vor Übergabe des Fahrzeugs folgende Dokumente vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Eine für das Fahrzeug im Inland gültige Fahrerlaubnis
- Ein akzeptiertes Zahlungsmittel (Girokarte / Visa- / Mastercard)

Für alle Fahrzeuge besteht ein separates Mindestalter des Mieters sowie separate Führerscheinbeschränkungen. Diese Informationen können unter www.essmann-sportwagen.de eingesehen werden.

Sollte der Mieter die Dokumente vor der Übergabe nicht vorlegen können, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. So entstandene finanzielle Schäden müssen dem Vermieter ersetzt werden.

§3: Fahrzeugzustand, Übergabe und Rückgabe

- a. Vor Fahrtantritt muss der Mieter das Fahrzeug sorgfältig auf Beschädigungen prüfen. Dem Vermieter bekannte Beschädigungen sind im Übergabeprotokoll vermerkt. Etwaige Schäden, die nicht im Protokoll genannt sind, sind sofort dem Vermieter zu melden.
- b. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zu schonen und fachgerecht zu verwenden. Der Mieter hat zu prüfen, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand befindet. Ebenfalls gehört dazu die ständige Überwachung des Ölstandes und des Reifendrucks. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nach Abstellen verschlossen wird.
- c. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen hat der Mieter die Kosten, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Scheibenreiniger sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, bis zu einer Höhe von 10% der jeweiligen Fahrzeugmiete (netto) zu tragen, falls während oder nach der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.
- d. Das Fahrzeug wird in ordnungsgemäßem, mängelfreiem und funktionsfähigem Zustand und mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt zurückgegeben. Etwaige Beschädigungen oder Abweichungen werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Kraftstoffkosten während der

Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgestellt, wird der Vermieter die Betankung durch eigene Mitarbeiter durchführen und dem Mieter dafür Kosten in Höhe von 5 EUR / Liter fehlenden Kraftstoffs in Rechnung stellen.

- e. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Hier tritt § 246 StGB in Kraft; es gilt der Tatbestand der Unterschlagung. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- f. Der Mieter hat die Verpflichtung, das Fahrzeug zum Ende der Mietzeit in einem vertragsgemäßen Zustand am vereinbarten Ort und zur festgelegten Rückgabezeit an den Vermieter zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug übermäßig verschmutzt sein und eine Sonderreinigung erfordern oder wird es mit Geruchsbeeinträchtigungen zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Schadenersatz zu leisten. Das Fahrzeug darf nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und nur durch Handwäsche gereinigt werden.
- g. Eine geplante Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der festgelegten Mietdauer mitgeteilt werden und vom Vermieter genehmigt werden. Falls die Genehmigung verweigert wird, ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Selbst bei einer nur mündlich vereinbarten Verlängerung des Mietvertrags bleiben alle Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrags in Kraft. Wenn aus irgendeinem Grund keine Verlängerung des Mietvertrags erfolgt, verliert der Mieter alle Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis gemäß Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- h. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug dem Vermieter am vereinbarten Ort innerhalb der Geschäftszeit zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Mietvertrag getroffener Sondervereinbarungen.

§4: Nutzung des Mietfahrzeugs

- a. Alle vermieteten Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.
- b. Alle vermieteten Fahrzeuge sind mit einem GPS-System zur Ortung ausgestattet.
- c. Der Mieter versichert, das Fahrzeug ohne jegliche Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu führen.
- d. Die Nutzung auf Rennstrecken oder für Wettkämpfe ist untersagt.

- e. Die Traktionskontrolle darf nicht deaktiviert werden. Launch-Control-Starts sind untersagt. Die eingesetzte GPS-Software erkennt unsachgemäße Fahrmanöver und protokolliert diese. Werden solche riskanten Fahrmanöver erkannt, werden diese mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.000 EUR geahndet. Mit Abschluss des Mietvertrags erklärt sich der Mieter mit dieser möglichen Vertragsstrafe einverstanden.
- f. Auslandsfahrten sind vor Fahrtantritt mit dem Vermieter abzusprechen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sollte das Fahrzeug ohne Genehmigung für eine Auslandsfahrt genutzt werden, behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug unmittelbar nach Grenzübertritt fernabzuschalten und den Mietvertrag umgehend zu widerrufen. Sollte dieser Fall eintreten wird die Sicherstellung und Rückführung des Fahrzeugs durch den Vermieter oder einen externen Dienstleister veranlasst und durchgeführt. Die Kosten für die Sicherstellung und Rückführung trägt der Mieter.
Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Länder Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz und bedürfen somit keiner Absprache.
- g. Die Verwendung von Mautaufklebern aus dem Ausland auf der Windschutzscheibe ist untersagt. Bei benötigten Mautnachweisen sind elektronische / digitale Vignetten zu verwenden.
- h. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Personen gefahren werden. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Versicherungsschutz.
- i. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur in abgesperrten Bereichen abzustellen. Eine Pflichtverletzung stellt ein grob fahrlässiges Verhalten dar, was eine Haftung für Vandalismusschäden für den Mieter zur Folge hat.
- j. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Fahrer des Mietfahrzeugs abgibt, sodass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Fahrer wirken.

§5: Schäden am Mietfahrzeug

- a. Sollten Betriebsstörungen oder andere technische Probleme am Mietfahrzeug auftreten, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Die Reparatur der Schäden darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt für das betreffende Mietwagenmodell durchgeführt werden. Eine Genehmigung des Vermieters ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Werkstatt dem Mieter vor der Reparatur verbindlich zusichert, dass die Reparaturkosten nicht mehr als 80 Euro betragen werden.
Der Vermieter erstattet dem Mieter die tatsächlich entstandenen Kosten für

die Schadensbeseitigung, sofern der Mieter eine quittierte Originalrechnung vorlegt. Dies gilt gemäß den vorherigen Bestimmungen. Der Mieter muss nachweisen, dass die Schäden und Betriebsstörungen nicht auf sein Verschulden zurückzuführen sind oder dass das Fahrzeug verkehrsunsicher war.

- b. Ein Unfallschaden gemäß diesen Bestimmungen umfasst jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das in kausalem Zusammenhang mit den Gefahren des Straßenverkehrs steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer am Unfall beteiligt ist oder nicht. Der Mieter ist verpflichtet, bei jeglicher Unfallbeteiligung:

- Sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu bleiben, bis die benachrichtigte Polizei eintrifft.
- Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie die Versicherungsdaten der Beteiligten zu notieren.
- Wenn möglich Fotos der Unfallstelle und der beteiligten Fahrzeuge zu machen.
- Einen umfassenden Schadenbericht (einschließlich einer Skizze des Unfallorts, der Unfallzeit und des Unfallhergangs) nach Rückgabe des Fahrzeugs in der Mietstation zu erstellen und dem zuständigen Mitarbeiter des Vermieters zu übergeben.

§6: Haftung des Mieters

- a. Überlässt der Mieter das Mietfahrzeug an eine nicht im Mietvertrag aufgeführte Person, so haftet der Mieter und die dritte Person im Falle einer Beschädigung als Gesamtschuldner.
- b. Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter und die berechtigten Fahrer beschränkt werden. Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter und der berechnigte Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts pro Schadensfall. Die Haftung des Mieters/Fahrers für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter/Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen, wobei sich das Maß der Haftung in Fällen grober

Fahrlässigkeit analog § 81 Abs. 2 VVG bestimmt. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter/Fahrer eine der Vertragspflichten dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zu einer Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen, wobei sich das Maß der Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit analog § 81 Abs. 2 VVG bestimmt. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter/Fahrer. Mieter und Fahrer haften ungeachtet der vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

- In allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf, sowie darüber hinaus,
 - bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Fahrer bei Alkohol und/oder Drogenbeeinflussung,
 - wenn der zur selbständigen Auswahl des Fahrers berechnigte Mieter den Mietwagen an einen Fahrer übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
 - wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde,
 - bei nicht genehmigten Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug.
- c. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit von ihm begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter und der Fahrer stellen den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.
- d. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung während der Mietzeit zurückzuführen sind.
- e. Die Haftung des Mieters für Schadenersatz erstreckt sich auf die Reparaturkosten, zuzüglich einer möglichen Wertminderung. Im Falle eines Totalschadens des Fahrzeugs wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Restwerts berücksichtigt. Darüber hinaus haftet der Mieter – sofern angefallen – für Abschleppkosten, Bergung und Rückführung, Sachverständigengebühren sowie weitere Kosten, die dem Vermieter entstehen. Zusätzlich wird ein Mietausfall in Höhe von 60 % der Tagessätze

gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

§7: Haftung des Vermieters

- a. Ansprüche auf Schadenersatz des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch betrifft eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder eine wesentliche Vertragspflicht. In diesen Fällen greift die Haftung des Vermieters nur bei grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden, die während der Vertragsverhandlungen entstehen.
- b. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Vermieter für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die im Fahrzeug transportiert oder darin zurückgelassen wurden.

§8: Kündigung

- a. Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter hat außerdem das Recht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - mangelnde Pflege des Fahrzeugs,
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr,
 - vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeugs,
 - Begehung von Straftaten,
 - unerlaubte Weitervermietung,
 - der Versuch, entstandene Schäden zu verheimlichen oder die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote
- b. Bei Kündigung des Mietvertrags durch den Vermieter, ist der Mieter dazu verpflichtet, das Fahrzeug inkl. Schlüssel, Papiere und Zubehör an den Vermieter zurückzugeben. Rückgabeort ist die Geschäftsadresse des Vermieters.

§9: Stornierung

- a. Sollte der Mieter vor Mietbeginn von der Buchung zurücktreten, werden Stornogebühren fällig. Die Stornogebühren werden wie folgt berechnet:

Stornierung

- bis 72h vor Mietbeginn kostenfrei
 - ab 72h oder bei Nichtabholung: 40% des Mietpreises
- b. Zum Mietpreis gehören alle Extras, Gebühren und Kilometerpakete.
 - c. Falls der Mieter nicht zur vereinbarten Übergabezeit erscheint, steht es dem Vermieter frei, das gebuchte Mietfahrzeug 2 Stunden später an andere Kunden weiter zu vermieten. Der Mieter hat in diesem Fall keine weiteren Ansprüche auf das Fahrzeug oder sonstige Ersatzleistungen.

§10: Bonitätsprüfung

- a. Der Mieter stimmt zu, dass der Vermieter SCHUFA-Auskünfte des Mieters einholen darf.

§11: Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- a. Ist der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand Köln.
- b. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Stand: 01.06.2024

Essmann GmbH, Overath